



*Elternbrief 7/2014 zu den ersten Klassenarbeiten im Schuljahr 2014/15*

***Das sollten Sie zum Thema Klassenarbeiten wissen!***

Liebe Eltern,

kurz vor und nach den Herbstferien werden in der Regel die ersten Klassenarbeiten geschrieben. Auch wenn die Zeugnisse noch weit weg erscheinen, werden jetzt wichtige Vorentscheidungen für die Zeugnisnote getroffen.

**In der Sekundarstufe 1 (7. bis 10. Schuljahr) hängt von dieser Klassenarbeit 25% der Zeugnisnote ab.** Weitere 25% werden durch die zweite Klassenarbeit festgelegt, sonstige Leistungen gehen dann zu 50% in die Note ein.

In der Grundschule sind die sonstigen Leistungen mit mindestens 60% stärker gewichtet. Klassenarbeiten und Tests werden vor der Ermittlung der Jahresnote zusammengefasst und gehen zu 40% in die Note ein. Für die Klassenstufen 1 bis 4 gilt sogar maximal zu 40%. **Die Lehrkraft hat also in den Klassen 1 bis 4 noch Spielraum, die sonstigen Leistungen stärker zu berücksichtigen. Häufig gibt es jedoch schulinterne Festlegungen im Rahmen der Verordnungen.** Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei der Schulleitung oder der Klassenlehrkraft!

**Sind Sie mit der Bewertung durch die Lehrkraft nicht einverstanden oder verstehen Sie etwas nicht, fragen Sie gleich nach!** „... Eltern sind über die Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen, die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten und weiterer Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.“ und „Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.“ heißt es in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VV Leistungsbewertung §4 (2), Satz 1 und §2 (2), Satz 3).

**Lassen Sie sich den Klassenspiegel geben! Denn wenn mehr als ein Drittel der Arbeiten „5“ oder „6“ sind, muss geprüft werden, ob die Arbeit überhaupt gewertet wird. Dabei sind die Eltern einzubeziehen, was oft nicht geschieht!** „Die Entscheidung, ob die schriftliche Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft, den Elternsprecherinnen und Elternsprechern und den Klassensprecherinnen und Klassensprechern.“ (VV Leistungsbewertung §8 (5), Satz 2). Das gilt übrigens für die Klassenstufen 2 bis 10, mit Ausnahme Gymnasium 10. Klasse.

Immer wieder kommt es vor, dass Lehrkräfte plötzlich mit Tests oder anderen Lernzielkontrollen versuchen, wieder Ruhe in die Klasse zu bekommen oder einzelne Schüler(innen) vorführen, die sich undiszipliniert verhalten haben. Das ist zwar menschlich aber unprofessionell und nicht erlaubt. „Die **Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.**“ (VV Leistungsbewertung §2 (3), letzter Satz).

Mehr dazu finden Sie in der VV Leistungsbewertung auf den Seiten des MBS. Beachten Sie: Die Klassenarbeit wird dort im Fachdeutsch als „Schriftliche Arbeit“ und ein Test als „schriftliche Lernerfolgskontrolle“ bezeichnet.

[Weitere Informationen zur Zusammensetzung der Zeugnisnote.](#)

Ihr Wolfgang Seelbach, Sprecher Landesrat der Eltern Brandenburg, Oktober 2014